

**Satzung der Gemeinde Wehringen über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung**
(Friedhofsgebührensatzung vom 11. April 2017)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wehringen folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Grabgebühr
- § 5 Friedhofsunterhaltsgebühr
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Sonstige Kosten

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 8 In-Kraft-Treten

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als gemeindliche Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) eine Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 5)
 - c) sonstige Kosten (§ 7)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungsgebühren verpflichtet ist,
 - b) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung veranlasst hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beträgt für die Dauer der Ruhezeit
- a) für Familiengrabstätten im Friedhofsteil West (Alt):
 - A-Gräbern (laut Friedhofsplan) 550,00 €
 - bei B/C-Gräbern (laut Friedhofsplan) 500,00 €
 - b) für Familiengrabstätten im Friedhofsteil Ost (Neu): 550,00 €
 - c) für Einzelgrabstätten: 250,00 €
 - d) für Urnenerdgräber 100,00 €
 - e) für Urnenwandgräber 150,00 €
- (2) Die Grabgebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts im Voraus in einer Summe zu entrichten. Endet die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist (z.B. bei weiterer Beisetzung), so ist das Nutzungsrecht um den Rest der Ruhezeit im Voraus zu verlängern und eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird für ausstehende Jahre unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Absatz 1 anteilig berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.
- (3) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.
- (4) In Fällen jährlicher Zahlung (Bestattung vom 30. Juni 1994 bis 02. April 2008) ist die Grabgebühr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts im Sinne des Abs. 1 jeweils zum 01. September jeden Jahres zur Zahlung fällig. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabgebühr einmalig für den Rest des Nutzungsrechts vorab entrichtet werden. Es gelten dann die Gebührensätze der Satzung vom 30. Juni 1994, geändert durch die Gebührensatzung vom 1.1.2002 entsprechend.

§ 5 Friedhofsunterhaltsgebühr

(1) Für die Unterhaltung der Wege, der Pflege der Hecken und Anlagen, die Abgabe von Wasser und der Beseitigung von Abfällen im Friedhof erhebt die Gemeinde einen Kostenbeitrag (Friedhofsunterhaltsgebühr), der von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen ist. Die Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr 30,00 €.

(2) Die Friedhofsunterhaltsgebühr wird jährlich erhoben, wobei angefangene Jahre als volle Jahre erhoben werden. Die Gebühr ist bei Neuerwerb und Verlängerung eines Nutzungsrechts mit Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, für die Folgejahre ist diese jeweils am 01. September zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für Bestattungsdienste im Friedhof werden wie folgt festgesetzt:

(1) Friedhofsdienst, Dienst an einem Verstorbenen	90,00 €
(2) Bestattung in einem Erdgrab für Personen <u>unter</u> 6 Jahren inkl. Träger bei Beerdigung	168,00 €
(3) Bestattung in einem Erdgrab für Personen <u>über</u> 6 Jahren	
- Grab ausheben und schließen	Normalgrab 317,00 €
	Tiefgrab 370,00 €
	Urnengrab 83,00 €
- Grabbauelemente	21,00 €
- Erdcontainer je nach Gebrauch	40,00 €
(4) Urnenerdbeisetzung mit Feierlichkeiten	77,00 €
Urnenerdbeisetzung ohne Feierlichkeiten	40,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenwand mit Feierlichkeiten	77,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenwand ohne Feierlichkeiten	40,00 €
(5) Träger bei Beerdigung	143,00 €
(6) Schließdienst innerhalb der Dienstzeit	32,00 €
Schließdienst außerhalb der Dienstzeit	63,00 €
(7) Beerdigungen an Samstagen - Zuschlag	127,00 €
(8) Grabtieferlegung	192,00 €

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils hinzugerechnet.

§ 7 Sonstige Kosten

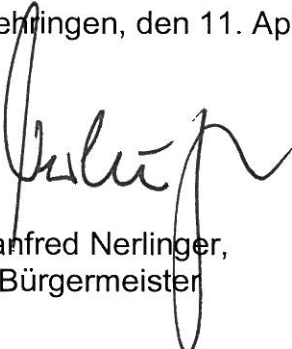
- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 100,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts (Änderung Graburkunde) beträgt 20,00 €.
- (3) Die Kosten für den Erwerb einer Abdeckplatte für ein Urnenwandgrab betragen 250,00 €. Die Kosten für den Erwerb einer Abdeckplatte für ein Urnenerdgrab pflegeleicht betragen 350,00 €. Dieser Betrag wird bereits mit Zuteilung des Nutzungsrechts fällig.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 60,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 60,00 €.
- (6) Die Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmals oder einer Grababdeckung sowie einer sonstigen baulichen Anlage und deren wesentlichen Änderung beträgt 40,00 €.
- (7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. April 2008 und die 1. Änderungssatzung vom 30. September 2009 außer Kraft.

Wehringen, den 11. April 2017



Manfred Nerlinger,
1. Bürgermeister